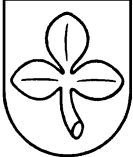
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 352
	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Salzkotten	Stand: 03/2002
		Seite: 1

**Benutzungsordnung
der Stadtbücherei Salzkotten
vom 21. März 2002**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Ausleihe, Leihfrist
- § 5 Ausleihbeschränkungen
- § 6 Auswärtiger Leihverkehr
- § 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung
- § 8 Behandlung der Medien, Haftung
- § 9 Schadenersatz
- § 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht
- § 11 Ausschluss von der Benutzung
- § 12 Höhe der Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	352
	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Salzkotten	Stand:	03/2002
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21. Oktober 1969) GV NRW S. 712/SGV NRW 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 18. März 2002 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Salzkotten und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines


- (1) Die Stadtbücherei Salzkotten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Salzkotten. Ihre Benutzung ist jeder Person gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht Gebühren für besondere Leistungen sowie für Versäumnisse und Auslagen nach § 12 dieser Benutzungsordnung erhoben werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält daraufhin einen Benutzer ausweis der Stadtbücherei. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 352
	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Salzkotten	Stand: 03/2002
		Seite: 3

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für
- Bücher, Cassetten 4 Wochen
 - Zeitschriften, Spiele, CDs, CD-ROMs 2 Wochen
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Anfrage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert werden CD-ROMs, Bestseller und Saisonmedien.
- Eine Verlängerung ist maximal dreimal möglich.
- (3) Vorbestellungen sind formlos bei der Büchereileitung möglich.

§ 5 Ausleihbeschränkungen (zurzeit nicht besetzt)

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

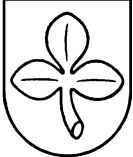
Im Bestand nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die erste Mahnung erfolgt 7 Tage nach Überschreitung der Leihfrist, die zweite Mahnung nach weiteren 7 Tagen und die dritte Mahnung nach weiteren 14 Tagen. Ansonsten gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510).

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	352
	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Salzkotten	Stand:	03/2002
		Seite:	4

§ 9 Schadenersatz

- (1) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind lediglich in der Cafeteria erlaubt; ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen. Rauchen ist in der Bücherei absolut untersagt. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Höhe der Gebühren

1. Ausleihgebühren

CDs 0,50 EUR

2. Versäumnis-/Mahngebühr für das Überschreiten der Leihfrist


pro Medium und pro Woche 1,00 EUR

3. Kostenersatz, pauschal

bei Verlust des Leseausweises 2,50 EUR
bei Beschädigung des Barcodes 1,00 EUR

4. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten

je Botengang 5,00 EUR

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 352
	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Salzkotten	Stand: 03/2002
		Seite: 5

5. Fernleihgebühren

Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 20. September 1994 außer Kraft.